Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/1802

26. 06. 95

Antrag
der Bundesregierung

Deutsche Beteiligung an den Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung des schnellen Einsatzverbands im früheren Jugoslawien einschließlich der Unterstützung eines eventuellen Abzugs der VN-Friedenstruppen

Zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes, Bundesminister Friedrich Bohl, vom 26. Juni 1995:

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stimmt dem Einsatz bewaffneter Streitkräfte entsprechend dem von der Bundesregierung am 26. Juni 1995 beschlossenen deutschen Beitrag zum Schutz und zur Unterstützung des schnellen Einsatzverbands zu, der den VN-Friedenstruppen im ehemaligen Jugoslawien die Erfüllung ihres Mandats ermöglichen soll. Der genannte Beitrag, ergänzt um Seestreitkräfte und weiteres Personal für internationale Hauptquartiere, steht ebenfalls für eine NATO-Operation zur Unterstützung eines eventuellen Abzugs zur Verfügung.

Begründung

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat mit Resolution 998 vom 16. Juni 1995 die Aufstellung eines schnellen Einsatzverbands begrüßt, der den VN-Friedenstruppen im früheren Jugoslawien die Ausübung ihres Mandates ermöglichen soll. Der VN-Sicherheitsrat hat dazu die genehmigte Höchststärke für die VN-Friedenstruppen (UNPF) um 12 500 auf 57 370 Personen erhöht.

Mit dieser Entscheidung ist der Sicherheitsrat einer Empfehlung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen vom 9. Juni 1995 gefolgt und hat damit folgende Aufgaben für den schnellen Einsatzverband festgelegt:

- Notfallhilfe für isolierte oder bedrohte Einheiten der Vereinten Nationen,
- Unterstützung bei der Umgruppierung von UNPROFOR-Elementen,
- Erleichterung der Bewegungsfreiheit, wo erforderlich.

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen hat gegenüber dem Sicherheitsrat zum Ausdruck gebracht, daß der schnelle Einsatzverband dem Befehlshaber der VN-Friedenstruppen in Bosnien-Herzegowina gut bewaffnete und bewegliche Truppen an die Hand gibt, mit denen er schnell auf Bedrohung von VN-Personal reagieren kann; der schnelle Einsatzverband würde damit das Risiko mindern, daß wegen zunehmender Opfer und Schikanierungen die Truppensteller und der Sicherheitsrat einen Abzug ins Auge fassen.

Die Initiative für den schnellen Einsatzverband ist das Resultat der Konferenz der Verteidigungsminister der Europäischen Union und Nordamerikas in Paris am 3. Juni 1995. Dort wurde Übereinstimmung erzielt, daß angesichts sich intensivierender Kämpfe und der zunehmenden persönlichen Gefährdung der Blauhelm-Soldaten in der Republik Bosnien-Herzegowina eine militärische Verstärkung notwendig ist, um das Bleiben der VN-Friedenstruppen zu ermöglichen und ihnen die Chance zu geben, ihr Mandat auszuführen. Die Initiatoren des schnellen Einsatzverbands, Frankreich, Großbritannien und die Niederlande, haben auf der Konferenz ihre Erwartung zum Ausdruck gebracht, daß die übrigen Teilnehmerstaaten Beiträge zum Schutz und zur Unterstützung des schnellen Einsatzverbands leisten.

Die Verteidigungsminister der NATO unterstützten in ihrer Frühjahrstagung am 8./9. Juni 1995 die Pariser Initiative und begrüßten die Aufstellung eines multinationalen Einsatzverbands. Sie machten ihre Entschlossenheit deutlich, Luftstreitkräfte zur Verfügung zu stellen, um im Rahmen bestehender Vereinbarungen zu helfen, die VN-Friedenstruppen zu schützen.

Mit Resolution 998 vom 16. Juni 1995 wird der Generalsekretär der Vereinten Nationen autorisiert, die Beschlüsse zur Aufstellung eines schnellen Einsatzverbands zu implementieren. Mit Resolution 982 vom 31. März 1995 hatte der Sicherheitsrat die Mitgliedstaaten schon aufgefordert, auf Forderungen des Generalsekretärs zur Unterstützung der VN-Friedenstruppen bei der Erfüllung ihres Mandats positiv zu reagieren. Damit bilden beide Resolutionen den Rahmen, in den sich auch ein deutscher Beitrag zum Schutz und zur Unterstützung des schnellen Einsatzverbands einfügen wird.

Die Bundesregierung mißt der Tätigkeit der VN-Friedenstruppen im früheren Jugoslawien hohe politische und humanitäre Bedeutung zu. Sie ist sich mit ihren internationalen Partnern einig, daß ein Abzug der VN-Friedenstruppen unbedingt vermieden werden muß, um dem Friedensprozeß eine Chance zu geben.

Die erhöhten Anstrengungen unserer Bündnispartner Frankreich, Großbritannien und der Niederlande bei der Unterstützung der VN-Mission im früheren Jugoslawien erfordern vor diesem Hintergrund und aus Gründen der Bündnissolidarität auch von der Bundesrepublik Deutschland Beiträge, die über das bisher Geleistete hinausgehen. Dazu hat die Bundesregierung am 26. Juni 1995 beschlossen:

(1) Das Bundeskabinett beschließt, zum Schutz und zur Unterstützung des schnellen Einsatzverbands im früheren Jugoslawien durch folgende Maßnahmen beizutragen:

a) Bereitstellung von Lufttransportkräften zur Unterstützung der Versorgung der VN-Friedenstruppen außerhalb Bosnien-Herzegowinas.

b) Entsendung von Sanitätskräften zum Betrieb eines deutsch-französischen Feldlazaretts in der Republik Kroatien zur sanitätsdienstlichen Versorgung der VN-Friedenstruppen (einschließlich einer lageabhängigen Sicherungskomponente).

c) Entsendung zusätzlichen Personals für die internationalen Hauptquartiere in Italien und Kroatien.

d) Schutz und Unterstützung der im NATO-Rahmen durchgeführten Luftnahunterstützung zum Schutz des schnellen Einsatzverbands bei seinen Operationen für die VN-Friedenstruppen durch ECR-, Aufklärungs-TORNADO der Luftwaffe und Flugzeuge Breguete Atlantique der Marine für elektronische Aufklärung.

(2) Sollte ein Abzug der VN-Friedenstruppen aus der Republik Bosnien und Herzegowina und/oder aus der Republik Kroatien unumgänglich werden, stehen für eine NATO-Operation zur Unterstützung eines solchen Abzugs zusätzlich zu den unter (1) genannten Beiträgen Seestreitkräfte (Minenabwehrverband, Schnellbootverband) sowie deutsche Soldaten in internationalen Hauptquartieren, insbesondere im Hauptquartier des Schnellen Reaktionskorps der NATO, bereit.

(3) Bei dem Einsatz deutscher Kräfte zur Unterstützung des schnellen Einsatzverbands im früheren Jugoslawien einschließlich möglicher Abzugsunterstützung handelt es sich um eine besondere Auslandsverwendung im Sinne des § 58 a des Bundesbesoldungsgesetzes.

(4) Das Auswärtige Amt wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung den Generalsekretär der Vereinten Nationen über die Bereitschaft der Bundesregierung zu unterrichten, die unter (1) a) bis c) genannten Leistungen zur Unterstützung der VN-Truppen im ehemaligen Jugoslawien zu erbringen, und ggf. im Hinblick auf die Sanitätskomponente eine die näheren Einzelheiten regelnde Vereinbarung mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen abzuschließen.

Das Bundesministerium der Verteidigung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt der NATO die Bereitstellung der unter (1) d) und (2) genannten Kräfte anzuzeigen.

(5) Vor einem Einsatz der unter (1) und (2) genannten Bundeswehrkontingente wird die konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages eingeholt. Hierfür wird dem Deutschen Bundestag der in der Anlage beigefügte Beschlußvorschlag zugeleitet.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333